

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Der *Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband* (nachfolgend SAV genannt) ist im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB eine Vereinigung von land- und alpwirtschaftlichen Organisationen, öffentlich- und privatrechtlichen Körperschaften und Einzelpersonen.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 3 Zweck

Der SAV vertritt die Interessen seiner Mitglieder für eine nachhaltige Alpwirtschaft. Zur Erreichung dieses Zwecks dienen insbesondere die folgenden Handlungsachsen:

- a. Durchführung von Alpwirtschafts- und Instruktionkursen sowie von Tagungen;
- b. Öffentlichkeitsarbeit, Information und Beratung nach innen und aussen;
- c. Interessenvertretung gegenüber Behörden, Organisationen und in Fachgremien;
- d. Dienstleistungen zugunsten der Mitglieder durchführen und koordinieren (Projekte, Selbsthilfemassnahmen, usw.);
- e. Förderung der alpwirtschaftlichen Beratung sowie der land- und hauswirtschaftlichen Berufsbildung;
- f. Unterstützung von Massnahmen zur Qualitäts- und Absatzsicherung sowie zum Herkunftsschutz von Alpprodukten.
- g. Auszeichnung verdienter Alpeigentümer, Alpbewirtschafter, Alpangestellter und Personen, die sich um die Alpwirtschaft verdient gemacht haben;

II. Mitgliedschaft und Mitgliederbeiträge

Art. 4 Mitgliedschaft

Als Mitglied können dem SAV angehören:

- a. Einzelmitglieder: Privatpersonen, Firmen, Schulen, Institutionen, gemeinnützige Vereine, Stiftungen, Gemeinden.
- b. Kollektivmitglieder: Land- und alpwirtschaftliche Organisationen (im Sinne von Produzenten- bzw. Selbsthilfegemeinschaften, regionale/kantonale Produzentenorganisationen von Alpprodukten, Korporationen, Genossenschaften, öffentlich- und privatrechtlichen Körperschaften, usw.), die ihre Interessen im SAV mittels Delegierter wahrnehmen.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand

Art. 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, welche sich um den SAV oder die Alpwirtschaft besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 6 Mitgliederbeiträge

Die Jahresbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag für Kollektivmitglieder kann nach dem Mitgliederbestand abgestuft werden.

Art. 7 Austritt

Der Austritt aus dem SAV kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an die Verbands-Geschäftsstelle auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Eine Rückerstattung von Jahresbeiträgen ist ausgeschlossen.

Art. 8 Ausschluss

Wenn ein Mitglied den Zielsetzungen des Verbandes entgegenwirkt, dem Ansehen des Verbandes abträgliche Aktivitäten entfaltet oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen den Vorstandsbeschluss über den Ausschluss aus dem Verband kann das betroffene Mitglied

innert 30 Tagen seit der Zustellung an die Hauptversammlung rekurrieren. Die Rekursschrift ist der Geschäftsstelle einzureichen.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des SAV sind:

- a. Die Hauptversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Geschäftsstelle
- d. Die Kontrollstelle

Art. 10 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen.

Der Vorstand kann nötigenfalls eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.

Verlangen 30 Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung, ist diese vom Vorstand innert zweier Monate einzuberufen.

Art. 11 Form der Einberufung

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 14 Tage vor der Versammlung.

Art. 12 Anträge der Mitglieder

Anträge, die an der ordentlichen Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind jederzeit, jedoch bis spätestens Ende April dem Präsidenten einzureichen.

Art. 13 Stimmrecht

Einzelmitglieder verfügen über eine Stimme.

Kollektivmitglieder haben für je dreissig Mitglieder Anrecht auf eine Stimme, jedoch maximal auf sechs Stimmen.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit Ausnahme von Beschlüssen über *Beiträge zur Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen (Art. 22)*, *Statutenänderungen (Art. 25)* und der *Verbandsauflösung (Art. 26)* mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Stimmgleichheit bei Wahlen wird durch das Los, bei Sachgeschäften durch den Stichentscheid des Präsidenten entschieden.

Art. 14 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegen:

- a. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle.
- b. Genehmigung des Tätigkeitsberichts sowie der Jahresrechnung.
- c. Entlastung des Vorstandes, des Kassiers und der Geschäftsstelle.
- d. Festsetzung der Jahresbeiträge.
- e. Statutenänderung und Auflösung des SAV.
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder gemäss Artikel 12 sowie über alle Gegenstände, die der Hauptversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- h. Entscheid über Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 15 Vorstand

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für vier Jahre gewählt. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier und maximal elf weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 16 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Einberufung der Hauptversammlung

- b. Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- c. Beschlussfassung über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich andern Organen übertragen sind.
- d. Überwachung der Geschäftsführung
- e. Der Vorstand kann die Besorgung von operativen Geschäften (Geschäftsführung, Rechnungswesen, Projektmanagement, Beitragsinkasso, usw.) mittels Leistungsvereinbarungen an Dritte übertragen.
- f. Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen.
- g. Wahrung der Interessen nach aussen, insbesondere gegenüber Behörden, Organisationen und in Fachgremien.
- h. Beschlussfassung über die Durchführung von Tagungen und Kursen.
- i. Beitragszusicherungen an Publikationen, Arbeiten und Projekte, die den Zielsetzungen des Verbandes entsprechen.
- j. Erlass von Reglementen.
- k. Ausschluss von Mitgliedern

Art. 17 Einberufung / Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das jedem Vorstandsmitglied zugestellt wird.

Art. 18 Geschäftsstelle / Kassier

Der Geschäftsstelle obliegen die ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Sie ist insbesondere verantwortlich für die Protokollführung, die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung, des Vorstandes sowie für die Erstellung des Jahresberichtes.

Der Kassier besorgt die Finanzangelegenheiten des SAV im Rahmen einer Leistungsvereinbarung nach Art. 16d. Die Jahresrechnung hat er rechtzeitig vor der Hauptversammlung der Kontrollstelle vorzulegen und der Geschäftsstelle zur Aufnahme in den Jahresbericht abzugeben.

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung wird durch den Vorstand geregelt.

Art. 20 Kommissionen

Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bestellen. Dabei können auch ausserhalb des Vorstandes stehende Sachverständige beigezogen werden.

Art. 21 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Revisoren sind wieder wählbar.

Sie legt der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor.

IV. Finanzielles

Art. 22 Finanzierung

Der SAV finanziert sich durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Beiträge von Bund und Kantonen
3. Beiträge zur Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen
4. Zuwendungen und übrige Erträge

V. Schlussbestimmungen

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des SAV befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle

Art. 25 Statutenänderung

Eine Statutenänderung kann nur die Hauptversammlung beschliessen. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn die Anträge zusammen mit der Einladung publiziert worden sind.

Zur Gültigkeit einer Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Art. 26 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Einladung mit dem Auflösungsantrag muss mindestens dreissig Tage vor der Versammlung erfolgen.

Für den Beschluss der Auflösung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens entscheidet die Hauptversammlung mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Hauptversammlung vom 2. Juli 2010 genehmigt worden. Sie treten am 1.1.2011 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2006.

Sargans, 2. Juli 2010

Namens der Hauptversammlung des SAV:

Der Präsident: *Hansjörg Hassler*

Der Geschäftsführer: *Anders Gautschi*